

# info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt & Unternehmensberater



**Gemeinsam  
stark**

**Eine Genossenschaft  
gründen**

SEITE 4



**Ralf Schäfer**  
Vorstand, Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater bei Ecovis in Chemnitz

## Neuer Schub für die Genossenschafts-Idee

Es gibt alte Ideen, die noch heute aktuell sind. Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818 bis 1888) beispielsweise hatte so eine: „Was dem einzelnen nicht möglich ist, das vermögen viele.“ Damit war die Idee der Genossenschaften geboren. Heute erfahren diese neuen Auftrieb. Das zeigt die Vielzahl der Genossenschafts-Neugründungen – rund 400 im Jahr 2018. In unserem Schwerpunktthema ab Seite 4 zeigen wir die Vorteile einer Genossenschaft. Ecovis kann Sie in allen Phasen begleiten, von der Gründung über die Vertragsgestaltung bis zur Prüfung durch den ECOVIS Genossenschaftsprüfverband e. V.

In dieser Ausgabe von ECOVIS info starten wir mit der neuen Serie „Probesterben“ (ab Seite 8). In den nächsten Magazinen zeigen wir Ihnen, was passieren kann, wenn Sie nicht für den Fall einer Erkrankung oder gar den Tod vorsorgen. Wir zeigen Ihnen aber auch, welche Vorteile es bringt, sich eingehend mit dem eigenen Betrieb zu beschäftigen. Denn häufig schlummert viel nicht erschlossenes Potenzial, das wir gemeinsam mit Ihnen aufdecken können, wenn wir das Unternehmen durchleuchten.

Um Betriebe in der Corona-Krise zu unterstützen, hat die Regierung auch in den vergangenen Wochen einige Maßnahmen auf den Weg gebracht: Mieter und Pächter können jetzt leichter mit ihren Vermietern und Verpächtern über eine Vertragsanpassung ihrer Gewerbeimmobilie sprechen (Seite 7). Zudem wurden die Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld erweitert und verlängert (Seite 10).

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr  
Ralf Schäfer

## Inhalt

### 3 Erfolgsgeschichte: Rügener Insel-Brauerei

Mit einem besonderen Verfahren hergestellt: Die köstlichen Biere aus dem hohen Norden

### 4 Genossenschaft gründen

Genossenschaften haben Tradition und liegen derzeit wieder voll im Trend. Was die Unternehmensform auszeichnet und was bei der Gründung zu beachten ist



### 7 Gewerbliche Miete und Pacht

Welche Rechte Mieter und Pächter haben, um in der Corona-Pandemie Miete und Pacht zu reduzieren

### 8 Neue Serie „Probesterben“

Warum Sie sich Gedanken machen sollten, was im Notfall auf Ihren Betrieb und Ihre Familie zukommt, wenn Sie nichts geregelt haben

### 10 Kurzarbeitergeld

Sie müssen Kurzarbeitergeld für Ihre Mitarbeitenden beantragen? Beachten Sie die Regeln, die 2021 gelten

### 11 Jahresabschluss und aktuelle Buchhaltung

Ihr Jahresabschluss ist nicht nur für den Fiskus gut. Er zeigt auch Ihnen, wo Ihr Unternehmen steht

### 12 Meldungen

Aktuelle Informationen und Urteile



Markus Berberich (Foto links) ist Geschäftsführer, Braumeister und Biersommelier bei der Rügener Insel-Brauerei. Die Bierflaschen sind in Natur-Wickelpapier verpackt. Die Brauerei verbindet mit ihren Fotos Bier und Urlaubsgefühle auf Rügen.

### Erfolgsgeschichte: Rügener Insel-Brauerei

# Biere für Genießer

*Mit Bier Geschichten erzählen und einzigartig brauen – die Rügener Insel-Brauerei hat ihr Erfolgsrezept gefunden. Das freut Biergenießer weltweit.*

Die Idee zur eigenen Brauerei entstand beim Biertrinken, wie einer der Gründer Markus Berberich erzählt: „Wir haben uns überlegt, welche Biere es noch nicht gibt und wie wir sie brauen könnten. Schließlich hatten wir die Idee zur eigenen Brauerei.“ Die Standortwahl fiel auf Rügen. Die Insel dient der Brauerei als Inspiration. „Rügen ist ein beliebtes Ferienziel. Die Sehnsucht nach Urlaub nutzen wir, um unsere Inselgeschichten zu erzählen.“

#### Brauer aus Überzeugung

Braumeister Markus Berberich hat ein besonderes Brauverfahren entwickelt. Alle

Biere werden mit Naturhopfen und Spezialmalzen gebraut und in flachen, offenen Wannen vergoren. Die besondere Raffinesse erhalten die Biere durch die traditionelle Flaschenreifung. Diesem in Deutschland einmaligen Verfahren und der Kreativität der Braumeister ist es zu verdanken, dass die Biere bereits mehrere internationale Auszeichnungen erhalten haben – darunter viermal für das weltbeste Bier.

„Unser Brauverfahren ist aufwendiger. Deshalb ist unser Bier auch etwas teurer“, sagt der 51-jährige Markus Berberich. Die Kunden der Rügener Insel-Brauerei sind keine klassischen Biertrinker, die ihren Durst löschen wollen. „Ich vergleiche sie mit Weintrinkern. Sie legen viel Wert auf Genuss“, sagt der Geschäftsführer. Neben Privatleuten kaufen vor allem Luxushotels die Biere. Die Brauerei exportiert 25 Prozent ins Ausland, darunter auch nach Japan oder Australien. Zu kaufen gibt es die Biere im Einzelhandel oder über den eigenen Online-Shop.

Seit fünf Jahren begleitet Ecovis in Bergen auf Rügen die Insel-Brauerei. Markus Berberich hat damals eine Empfehlung von einem Freund bekommen. Das Team rund um

Steuerberater Mauritz von Wesebe unterstützt die Brauerei unter anderem bei strategischen Fragen. „Die Beratung ist wirklich gut. Auch wenn ich manchmal sehr spezielle Fragen habe, weiß ich, dass eine Unternehmensgruppe hinter der Kanzlei steht. Eine Antwort bekomme ich immer schnell“, erklärt Berberich. In Zukunft will der Braumeister noch mehr Biersorten auf den Markt bringen und weiter an der Internationalisierung arbeiten.



*„Das Team der Rügener Insel-Brauerei ist mit Leidenschaft dabei. Das macht Spaß.“*

**Mauritz von Wesebe**  
Steuerberater bei Ecovis  
in Bergen auf Rügen

#### Über die Rügener Insel-Brauerei

Markus Berberich, Andries und Frans de Groen haben 2014 die Rügener Insel-Brauerei gegründet und sie 2015 eröffnet. Ihre Braumethode mit Flaschenreifung und offener Gärung ist in Deutschland einmalig. Die Brauerei beschäftigt 30 Mitarbeiter.  
[www.insel-brauerei.de](http://www.insel-brauerei.de)

Fotos: Links: ©Ben Fuchs / Insel-Brauerei | Grosses Bild: ©Insel-Brauerei



*Genossenschaft gründen*

# Eine Unternehmensform, die nicht aus der Mode kommt

*Gasthaus, Dorfladen oder Erzeugergemeinschaften – Genossenschaften haben Konjunktur. Aber für wen eignet sich diese Unternehmensform überhaupt? Und was müssen Unternehmer bei der Gründung einer Genossenschaft beachten?*

## 843

### Energiegenossenschaften

mit rund 200.000 Mitgliedern gab es 2019 in Deutschland.

Quelle: Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts taten sich Menschen zusammen, die ein gemeinsames wirtschaftliches Ziel erreichen wollten: Sie gründeten eine Genossenschaft. Zunächst waren es die Kreditgenossenschaften – Friedrich Wilhelm Raiffeisen gründete 1847 den ersten Vorläufer einer Genossenschaft –, später folgten Konsum- und Wohnungsbaugenossenschaften. Nicht wenige dieser Zusammenschlüsse gibt es noch heute. Und das Interesse an der Unternehmensform ist nach wie vor groß. Auch in der Landwirtschaft sind Genossenschaften kaum wegzudenken. Kleine und mittlere Betriebe können so teure Maschinen zusam-

men anschaffen und nutzen. Und auch der gemeinsame Verkauf im Dorfladen ist so wirtschaftlicher, effizienter oder auch qualitativ besser zu organisieren.

### Ein Klassiker für nachhaltiges Wirtschaften

Ob Bankgeschäft, Wohnungsbau oder Landwirtschaft: Genossenschaften haben Tradition. Aber auch in anderen Branchen boomen die genossenschaftlichen Gründungen. In Deutschland waren es 2018 allein rund 400 solcher Kooperativen, die neu entstanden. Insgesamt sind mittlerweile in Deutschland über 7.000 Genossenschaften



SCHWERPUNKT

## Gemeinsam stark

Eine Genossenschaft gründen

mit mehr als 22 Millionen Mitgliedern aktiv. „Die Genossenschaft ist zu Recht ein Klassiker“, sagt Thomas Rösler, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Oederan und Chemnitz. „Denn mit ihrem Fokus auf gemeinschaftliches und zweckgebundenes Handeln sorgt sie für nachhaltiges Wirtschaften im Interesse ihrer Mitglieder.“

### Sind Genossenschaften also für jeden geeignet?

„Grundsätzlich gibt es keine Beschränkungen auf die Branche“, sagt Rösler. „Allerdings sollte man sich darüber im Klaren sein, dass eine genossenschaftliche Unternehmensform ganz klar anders zu führen ist als beispielsweise ein renditegetriebenes Unternehmen.“

Denn der Grundgedanke jeder Genossenschaft ist: Gemeinsam lassen sich Ziele besser erreichen als im Alleingang. Die Genossenschaft ist daher zweckgebunden, alle Entscheidungen sind im Sinne dieses Zwecks zu treffen. „Es ist also ähnlich einem Verein“, erklärt Marianne Schulz, Rechtsanwältin bei Ecovis in Leipzig. „Mit dem entscheidenden Unterschied, dass die Genossenschaft einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, um ihre Ziele zu erreichen.“

Mitglieder einer Genossenschaft sind also immer zugleich Eigentümer, Kunden oder Lieferanten. Dieses Identitätsprinzip ist das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Genossenschaft, verglichen mit anderen Formen der kooperativen Zusammenarbeit. Die Kooperation für einen gemeinsamen Zweck bedeutet im Übrigen nicht, dass Genossenschaften keine Gewinne erwirtschaften. „Ganz im Gegenteil: Um im Wettbewerb zu bestehen und die eigenen Mitglieder langfristig fördern zu können, muss sich die Genossenschaft marktkonform und betriebswirtschaftlich effizient verhalten“, sagt Rechtsanwältin Schulz.

### Was muss ich bei der Gründung beachten?

Wer von der Unternehmensform überzeugt ist, sollte bei der Gründung ein paar wichtige Regeln beachten. Zuerst heißt es: Mitstreiter finden. Denn für die Gründung müssen mindestens drei Mitglieder zusammenkommen. Eines davon muss mit der Gründung die Aufgaben des Vorstands übernehmen. Bei Genossenschaften über 20 Mitglieder werden zwei Vorstandsmitglieder benötigt, außerdem weitere drei Mitglieder als Aufsichtsräte. Soll die Mitgliederzahl oder ein bestimmter Mitgliederkreis begrenzt bleiben,



*„Wir unterstützen Gründer einer Genossenschaft bei allen rechtlichen und steuerlichen Fragen.“*

**Thomas Rösler**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater bei Ecovis in Oederan und Chemnitz und Vorstand des ECOVIS Genossenschaftsprüferverbands e. V.



## Sie haben Fragen?

- Wie viele Mitglieder brauche ich, um eine Genossenschaft zu gründen?
- Was kostet eine Genossenschaftsgründung?
- Wie wird eine Genossenschaft steuerlich behandelt?

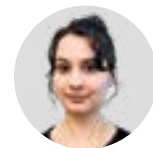
Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-info@ecovis.com](mailto:redaktion-info@ecovis.com)

ist das in der Satzung festzuhalten. Überhaupt ist die Satzung für die Gründung das wichtigste Schriftstück. Sie muss bestimmte formale Kriterien erfüllen, beispielsweise Sitz der Genossenschaft oder Nachschusspflicht im Fall einer Insolvenz. Vor allem aber muss sie den genauen Zweck angeben, den die Genossenschaft für ihre Mitglieder erfüllen soll. Wird eine Satzung aufgesetzt, ist es wichtig, sich gut beraten zu lassen.

### Die Rolle des genossenschaftlichen Prüfungsverbands

Der Prüfungsverband – oder Prüfverband – ist meist ein eingetragener Verein. Ihm gehören die Genossenschaften als Mitglied an. Der Verband, etwa der ECOVIS Genossenschaftsprüfverband e. V., führt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch. Steuerberater Rösler erklärt: „Wir können Gründer mit viel Fachwissen und jeder Menge Erfahrung unterstützen.“

Die Beratung ist auch deshalb wichtig, weil zur Eintragung beim Registergericht der Genossenschaft ein Prüfgutachten für die Satzung und für den Business-Plan vorliegen muss – ausgestellt von einem Prüfver-



*„Die Satzung der Genossenschaft ist das Kernstück beim Gründen. Lassen Sie sich helfen.“*

**Marianne Schulz**

Rechtsanwältin bei Ecovis in Leipzig

band. Über die Pflichtmitgliedschaft und jährliche Prüfung des Jahresabschlusses hinaus begleitet der Prüfverband die Genossenschaft ab Gründung auch in allen weiteren betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen. Die regelmäßige Prüfung schützt zudem Geschäftspartner und Mitglieder vor finanziellem Schaden. „Kein Wunder also, dass Genossenschaften auch zu den insolvenz sichersten Rechtsformen gehören“, sagt Ecovis-Rechtsanwältin Marianne Schulz. ●

## Genossenschafts-Lexikon: Was Sie über die Gesellschaftsform wissen sollten

**Genossenschaft:** Kooperative Unternehmensform mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb.

**Mitglieder:** Sie sind zugleich Eigentümer und Kunden ihrer Genossenschaft und treffen gemeinsam alle grundsätzlichen Entscheidungen.

**Generalversammlung:** Hier werden alle grundsätzlichen Entscheidungen getroffen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme – unabhängig von der Kapitalbeteiligung.

**Förderzweck:** Er ist in der Satzung festgeschrieben. Diesem Ziel sind die Mitglieder mittels ihres gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs verpflichtet.

**Satzung:** Sie ist die innere Verfassung der Genossenschaft und bestimmt ihre Struktur, Kompetenzen und Ziele.

**Vorstand:** Er besteht bei Genossenschaften mit mehr als 20 Mitgliedern aus zwei Mitgliedern. Sie agieren als Geschäftsführer der Genossenschaft.

**Aufsichtsrat:** Er kontrolliert den Vorstand und besteht aus mindestens drei Genossenschaftsmitgliedern.

**Prüfungsverband:** Er prüft jedes Jahr den Jahresabschluss und berät seine Mitgliedsgenossenschaften in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen. Die einzelnen Genossenschaften sind jeweils Mitglied im Prüfungsverband.

# Was Corona Mietern erlaubt

*Der Gesetzgeber hat Ende 2020 klargestellt, dass die Corona-Pandemie ein unvorhersehbares Ereignis ist. Die Geschäftsgrundlage für abgeschlossene Miet- oder Pachtverträge hat sich damit schwerwiegend geändert. Auf was sich Vermieter und Verpächter jetzt einstellen müssen.*

Viele Unternehmer in der Corona-Pandemie müssen ihren Betrieb auf behördliche Anordnung schließen. Gastwirte, Einzelhändler oder Friseure können ihre gewerblichen Räume beispielsweise nur eingeschränkt oder gar nicht nutzen. „Deshalb die Miete oder Pacht nicht bezahlen, geht natürlich nicht. Ihren vertraglichen Pflichten müssen sie nachkommen“, erklärt Ecovis-Rechtsanwalt Ulrich Schlamminger in Weiden.

## Was die gesetzliche Änderung bedeutet

Im „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass mit der Pandemie die Geschäftsgrundlage – die Nutzung der Gewerberäume –, die beim Vertragsabschluss galt, gestört ist, sich also schwerwiegend verändert hat. Damit hat der Gesetzgeber gewerblichen Mietern und Pächtern ein Argument zum Verhandeln an die Hand gegeben. Sie sind so in einer besseren Position, wenn sie mit Vermietern oder Verpächtern über eine Vertragsänderung sprechen wollen. Also auch darüber, ob sich die Höhe der Miete oder Pacht anpassen oder sich gar der Vertrag kündigen lässt, selbst wenn die vereinbarten Fristen das normalerweise nicht erlauben.

## Gegenseitige Vorstellungen abwägen

Wollen Mieter oder Pächter die Kosten für Miete oder Pacht reduzieren, weil ihnen das Wasser wegen Umsatzeinbußen bis zum Hals steht, müssen sie aktiv auf ihre Vermieter

oder Verpächter zugehen und eine Kürzung oder Stundung einfordern. „Das geht am besten in einem persönlichen Gespräch“, sagt Schlamminger. Verpächter und Vermieter hingegen können fordern, dass ihre Mieter ihre aktuellen Geschäftszahlen vorlegen. Sie müssen zeigen, in welcher Höhe ihr Umsatz durch die Pandemie eingebrochen ist.

Hat ein Unternehmen Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe bekommen, ist das zu berücksichtigen. Denn ist Geld geflossen, steht der Mieter finanziell möglicherweise nicht so schlecht da. „Es könnte also nicht gerechtfertigt sein, die Miete oder Pacht zu kürzen oder zu stunden“, sagt Schlamminger: „Zudem haben auch Vermieter und Verpächter teils Einbußen durch die Corona-Pandemie. Gemeinsam nach Lösungen suchen ist daher das Gebot der Stunde – und so auch vom Gesetzgeber gewollt.“ Was dann genau vereinbart wird, kommt immer auf den Einzelfall an. Das kann eine niedrigere Miete für die kommenden Monate sein oder eine Stundung der Pacht, bis es den betroffenen Betrieben wieder besser geht.

## Keine Einigung in Sicht

Einigen sich die Vertragsparteien nicht, lässt sich gerichtlich durchsetzen, dass ein Miet- oder Pachtvertrag anzupassen ist. Innerhalb eines Monats nach der Klage muss ein Termin stattfinden, bei dem die Positionen von Mieter und Vermieter auszuloten sind. „Mit dieser Neuregelung im Gesetz lassen sich langwierige Prozesse vermeiden, die die Beteiligten nur belasten“, erklärt Ecovis-Rechtsanwalt Schlamminger. ●



*„Eine für alle passende Lösung lässt sich am besten im gemeinsamen Gespräch finden.“*

**Ulrich Schlamminger**  
Rechtsanwalt bei Ecovis in Weiden



## Sie haben Fragen?

- Welche Unterlagen muss ich bereithalten, wenn ich mit meinem Vermieter sprechen möchte?
- Ich bin Vermieter und Verpächter. Muss ich mit meinen Kunden sprechen?
- Muss ich auf die Forderungen meiner Mieter und Pächter eingehen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-info@ecovis.com](mailto:redaktion-info@ecovis.com)

**Teil 1: Wer erbt, wenn nichts geregelt ist.  
Die Folgen für das Unternehmen**

*Es ist ein Thema, über das niemand gerne redet. Und dennoch ist es gerade für Unternehmer wichtig, genau das zu tun. Denn wer sicherstellen will, dass sein Betrieb auch nach dem eigenen Tod in seinem Sinne weitergeführt wird, muss festlegen, wie das aussehen soll. Mit der Serie „Probesterben“ wollen wir dazu ermutigen, diese Überlegungen zuzulassen und das Gespräch zu suchen – mit Ihrem Anwalt und Steuerberater und natürlich auch mit Ihrer Familie.*

*Neue Serie „Probesterben“*

# Ein Unglück kommt selten allein – darum sollten Sie Ihr Erbe regeln

*Wer sein Leben lang das Thema Tod meidet, kann großen Schaden anrichten. Im eigenen Betrieb, aber auch in der Familie. Warum es so wichtig ist, über den Tod zu sprechen, und welche Vorteile das auch für das Unternehmen haben kann.*



*„Den eigenen Betrieb gründlich zu analysieren, hat viele Vorteile.“*

**Magdalena Glück**

Steuerberaterin bei Ecovis in Dingolfing

Mit 68 Jahren plötzlich einen eingeführten mittelständischen Betrieb führen ist eine besondere Herausforderung. Ganz besonders dann, wenn man darauf eigentlich nicht vorbereitet ist. Stirbt aber der Inhaber des Unternehmens unerwartet und hat er sein Erbe nicht geregelt, kann genau das passieren. Dann fällt – in unserem Beispiel – seiner 68-jährigen Ehefrau, die den Tod ihres Partners betrauert, als Alleinerbin (siehe Glossar Seite 9) plötzlich das Betriebs- und Privatvermögen ihres Mannes zu. Und somit wird die Herausforderung ganz schnell zum Risiko.

Was also sollten Unternehmer tun, um Angehörige vor solch schwierigen Situationen zu schützen? „Das Wichtigste ist immer: Sprechen Sie darüber“, rät Magdalena Glück, Steuerberaterin bei Ecovis in Dingolfing. „Denn nur in einem offenen Gespräch lassen sich viele Fragen klären – und anschließend entsprechende Vorkehrungen treffen.“

## Welche Rolle ein aktuelles Testament spielt

Zu den wichtigsten Vorkehrungen gehört in der Regel das Testament. Damit lässt sich zu Lebzeiten bestimmen, wer was erben soll. Das kann dann auch jemand sein, der nicht zur Familie gehört.

Wird das Unternehmen von Ehepartnern gemeinsam geführt, ist das Berliner Testa-

## Tipp: Broschüre „Nachfolge für Unternehmen“

Ein gedrucktes Exemplar der Ecovis-Broschüre (40 Seiten) mit vielen Beispielrechnungen für 5 Euro plus Porto können Sie hier bestellen:  
[presse@ecovis.com](mailto:presse@ecovis.com)







Foto: ©breeboys, stock.adobe.com

ment, oft in Kombination mit einem Supervermächtnis, eine beliebte Variante. Hier erbt der hinterbliebene Ehepartner allein, die Kinder bleiben zunächst außen vor. Immer sind aber auch Pflichtteile zu bedenken.

Gibt es kein Testament, müssen die nächsten Angehörigen, also Ehepartner und Kinder, als Erben regeln, wie der Nachlass verteilt werden soll. Denn sie bilden eine Erbengemeinschaft. Hier ist möglicherweise auch noch der Zugewinnausgleich zu beachten. „Erfahrungsgemäß wird es schwierig, wenn Privat- und Betriebsvermögen auf mehrere Erben und Generationen verteilt werden“, sagt Glück.

### Die steuerlichen Konsequenzen beachten

Klingt kompliziert? Das ist es mitunter auch. Und dann lauern da auch noch die steuerlichen Fallstricke. Hier sind unterschiedliche Vorgänge zu beachten. Es geht um vorausgezahltes Erbe, um Freibeträge, Erbschaftsteuer auf Privat- und auf Betriebsvermögen und vieles mehr.

Weil der steuerliche Teil komplex sein kann, lohnt es sich, verschiedene Konstellationen einmal durchrechnen zu lassen. „Probesterben nennen wir das“, sagt Glück. „Und wenn dann das Ergebnis nicht so ist, wie man es gern hätte, sollte man aktiv werden.“

Neben den rechtlichen und steuerlichen Hürden gibt es natürlich auch familiäre Umstände zu bedenken. Wer hat überhaupt Interesse am elterlichen Betrieb? Und was, wenn nur ein Kind den Betrieb erben soll? Wie regeln Patchwork-Familien das Erbe? Sind Enkelkinder zu berücksichtigen? Und wer erbt das Elternhaus? „Unsere Beratungserfahrung zeigt auch hier: Wer offene und ehrliche Fragen stellt und mit der Familie spricht, kann viel Ärger und Zwist vermeiden“, sagt Glück. ●

---

## Glossar „Probesterben“: Erben und Testament

Von A wie Alleinerbe bis Z wie Zugewinnausgleich – wir erklären in jedem Teil unserer Serie Begriffe, die für Unternehmer relevant sind.

**Alleinerbe:** Er bekommt als einzige Person das Erbe eines Erblassers übertragen.

**Berliner Testament:** Bezeichnung für ein gemeinschaftliches Testament von Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnerschaften, in dem diese sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen.

**Erbengemeinschaft:** Bezeichnet die Gruppe von Personen, die gemeinschaftlich den Nachlass eines Verstorbenen erbt. Tritt häufig ein, wenn die Erbfolge nicht geregelt wurde.

**Pflichtteil:** Er sichert nahen Angehörigen eine gesetzliche Mindestbeteiligung am Nachlass.

**Supervermächtnis:** Es räumt dem überlebenden Partner sehr weitgehende Befugnisse ein – und kann auch zur Verringerung der Erbschaftsteuer genutzt werden.

**Zugewinnausgleich:** Er muss bei Zugewinnngemeinschaft (= gesetzlicher Güterstand) durchgeführt werden, wenn ein Partner stirbt oder die Ehe geschieden wird.

---



### Sie haben Fragen?

- Welche Unterlagen brauche ich für das „Probesterben“?
- Welche Personen sollte ich beim „Probesterben“ einbeziehen?
- Wie lange dauert der Prozess und was kostet er?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-info@ecovis.com](mailto:redaktion-info@ecovis.com)

---



## Kurzarbeitergeld

# Den Betrieb mit Kurzarbeit retten: Weitere Erleichterungen helfen

*Angesichts der seit mehr als einem Jahr anhaltenden Corona-Pandemie hat die Bundesregierung bestehende Regelungen für die Kurzarbeit ausgeweitet, um massenhafte Entlassungen zu vermeiden – und um damit langfristig Betriebe zu retten.*

Die Bundesregierung hat die Kurzarbeits-Regelungen deutlich ausgeweitet. Konnten im ersten Lockdown viele Betriebe bestehende Aufträge abarbeiten, fehlen jetzt häufig die Auftragseingänge. Oder der Betrieb war auf behördliche Anordnung, etwa im Einzelhandel oder in der Gastronomie, komplett eingestellt. Immer mehr Unternehmen greifen deshalb auf Kurzarbeit zurück.

### Welche Änderungen den Betrieben helfen

Normalerweise bekommen Arbeitnehmer für längstens zwölf Monate Kurzarbeitergeld. Das wurde verlängert. Die maximale Bezugs-

dauer liegt jetzt bei 24 Monaten – wenn die Kurzarbeit vor 31. Dezember 2020 begann. Außerdem hat Berlin das Kurzarbeitergeld auf bis zu 80 Prozent des ausgefallenen Netto-Entgelts aufgestockt. Auch Unterbrechungen der Kurzarbeit sind möglich, wenn ein Auftrag reinkommt, der zu bearbeiten ist.

Ecovis-Rechtsanwalt Marcus Bodem aus Berlin hebt weitere Änderungen hervor. „Unternehmen müssen nicht erst negative Arbeitszeitsalden (Minusstunden) vorweisen, damit sie Kurzarbeitergeld bekommen. Das ist natürlich positiv. Allerdings müssen Arbeitnehmer erst ihren Urlaub oder zumindest Teile davon nehmen oder ihn verplant haben, bevor es Kurzarbeitergeld gibt. Da wird die Verwaltung dieses Jahr genauer hinschauen“, sagt er.

Die Bundesregierung hat die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 verlängert. Vom 1. Juli bis zum Jahresende 2021 erstattet die Verwaltung Sozialversicherungsbeiträge bis zu 50 Prozent. Voraussetzung dafür ist, dass die Kurzarbeit vor dem 30. Juni 2021 begonnen hat.

Änderungen gibt es auch, wenn sich ein Kurzarbeitender etwas hinzuverdienen möchte. Einen Mini-Job ausüben durfte er bisher schon, wenn er diesen bereits vor Beginn der Kurzarbeit begonnen hatte. Seit Mai 2020 dürfen Arbeitnehmer einen neuen Mini-Job auch während der Kurzar-



*„Mit Weiterbildung lässt sich die Zeit des Stillstands sinnvoll überbrücken.“*

### Marcus Bodem

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Berlin

beit annehmen, ohne dass dies die Ansprüche mindert.

### Weiterbildungsmaßnahmen im Fokus der Förderung

Neuerungen gelten außerdem für Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Die Bundesagentur für Arbeit hat die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgeweitet und erleichtert.

Für Weiterbildungsmaßnahmen, die während der Kurzarbeit beginnen und danach noch weiterlaufen, werden bis zum 30. Juni 2021 die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstattet. Die reguläre Erstattung von 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge (bis 31. Juli 2023) ist künftig nicht mehr daran geknüpft, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls beträgt. ●



### Sie haben Fragen?

- Kann ich auch Kurzarbeit anmelden, wenn nur wenige Beschäftigte von einem Arbeitsausfall betroffen sind?
- Was passiert bei Unterbrechung der Kurzarbeit?
- Müssen Arbeitnehmer ihren Urlaub aufbrauchen, bevor ich Kurzarbeitergeld für sie anmelden kann?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-info@ecovis.com](mailto:redaktion-info@ecovis.com)



Jahresabschluss und aktuelle Buchhaltung

# Droht Insolvenz?

*Trotz gesetzlicher Erleichterungen: Manchen Betrieben droht die Insolvenz. Daher sind eine aktuelle Buchhaltung und ein zügig erstellter Jahresabschluss wichtig. Denn so erkennen Unternehmer, ob sie weitere Hilfen oder Kredite brauchen.*

Nie war es wichtiger, den Jahresabschluss für das gerade abgelaufene Wirtschaftsjahr so schnell zu erstellen wie in diesem Jahr und die Buchhaltung aktuell zu halten. Das gilt besonders für Unternehmen, die coronabedingt bereits Hilfen erhalten haben oder auf weitere Hilfen angewiesen sind, um vielleicht doch noch das Schlimmste zu verhindern.

Erst nach der Erstellung des Jahresabschlusses und Bestätigung der Hilfsanträge durch den antragreichenden Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt und auf Basis einer aktuellen Buchhaltung können Unternehmer

- nachweisen, dass sie bisher erhaltene Hilfen vom Staat zu Recht bekommen haben,
- erkennen, welchen Betrag sie noch zusätzlich erhalten, weil sie stärker betroffen waren als erwartet, oder welchen Betrag sie vielleicht zurückzahlen müssen, weil sie weniger betroffen waren als vermutet,
- besser erkennen oder abschätzen, welche künftigen Hilfen sie noch brauchen und welche sie tatsächlich noch bekommen können,
- erkennen, ob trotz allem eine Insolvenz-antragspflicht droht oder schon besteht.

## ☰ Wann muss ich Corona-Hilfen zurückzahlen?

Sie wollen sich darüber informieren, ob Sie erhaltene Corona-Hilfen zurückzahlen müssen? Dann lesen Sie diesen Beitrag:



<https://de.ecovis.com/aktuelles/corona-soforthilfeger-zurueckzahlen-muss/>



*„Ein aktueller Jahresabschluss gibt einen perfekten Überblick über Ihren Betrieb.“*

**Thomas Pütter**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
bei Ecovis in Augsburg

## Überschuldung allein ist kein Insolvenzgrund

Überschuldete Unternehmen erhalten aktuell eine verbesserte Chance auf eine Restrukturierung, ohne dass sie Insolvenz anmelden müssen. „Damit will der Gesetzgeber gesunde Betriebe, die wegen der Pandemie massive Umsatzeinbußen hinnehmen müssen, vor einer Pleite bewahren“, erklärt Ecovis-Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Thomas Pütter in Augsburg. Aber auch hier gibt es Anforderungen, die sich vielleicht nur mit weiteren Hilfen erfüllen lassen. Um das angemessen einschätzen zu können, sind aktuelle Daten und oft auch professionelle Hilfe wichtig.

„Wir empfehlen, schnell zum Steuerberater zu gehen und prüfen zu lassen, welche Hilfen noch eingeplant und über den Steuerberater beantragt werden können“, sagt Pütter. „Gemeinsam mit unseren Fachanwälten stellen wir fest, ob das Unternehmen rechtlich lediglich überschuldet, aber unter Berücksichtigung zu erwartender Hilfen oder möglicher Überbrückungskredite noch zah-

lungsfähig ist. Oder ob es bereits insolvent ist oder kurzfristig sein wird. „Denn zahlungsunfähige Betriebe müssen Insolvenz anmelden“, erklärt Pütter, „andernfalls drohen Strafen.“

Angeschlagene Unternehmen, die aktuell zusätzliche Überbrückungskredite oder eine Verlängerung schon gewährter Unterstützungskredite brauchen, sollten dafür einen aktuellen Jahresabschluss oder zumindest aktuelle Zahlen und realistische Einschätzungen zu den staatlichen Hilfen vorlegen können.

## Wenn Sie zurückzahlen müssen

Haben Unternehmen Corona-Hilfen erhalten und stellt sich im Nachhinein heraus, dass sie diese zurückzahlen müssen, kommt es darauf an, ob vielleicht die Rückzahlungsverpflichtungen eine Insolvenz auslösen. „Auch hier ist professionelle Unterstützung wichtig“, sagt Pütter. ●



## Sie haben Fragen?

- In welchen Fällen muss ich Insolvenz anmelden?
- Wie kann ich feststellen, ob ich durch Hilfen eine Insolvenz vermeiden kann?
- Wie kann ich mich auf ein Bankgespräch vorbereiten, wenn ich einen Kredit brauche?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-info@ecovis.com](mailto:redaktion-info@ecovis.com)



## Kosten für Laptop und Bildschirm sofort abschreiben

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Abschreibungsregeln vereinfacht. Unternehmer können die Kosten für Laptop, Drucker oder Bildschirm, die sie 2021 kaufen, in diesem Jahr komplett steuerlich abschreiben – und das ganz ohne Kostendeckel. Mehr dazu erfahren Sie hier:



<https://de.ecovis.com/aktuelles/laptop-und-bildschirm-sofort-abschreiben/>



## Ausländische Arbeitgeber brauchen einen Bevollmächtigten für Lohnunterlagen

Seit Januar 2021 brauchen ausländische Arbeitgeber ohne Sitz in Deutschland einen Bevollmächtigten für sämtliche Lohnunterlagen. Falls die Deutsche Rentenversicherung einen Betrieb prüft, muss der Bevollmächtigte alle Lohnunterlagen auf Deutsch vorlegen. Mehr dazu erfahren Sie hier:



<https://de.ecovis.com/aktuelles/auslaendische-arbeitgeber-brauchen-einen-bevollmaechtigten-fuer-lohnunterlagen/>



## Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen“: Mitarbeiter belohnen



Sie wollen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwas Gutes tun und dabei noch Geld sparen? Informieren Sie sich über steuerfreie und pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen in der neuen Ecovis-Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen“ 2021. Die Broschüre können Sie für 10 Euro plus Versand bestellen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: [www.ecovis.com/steuerfrei](http://www.ecovis.com/steuerfrei)



### Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. In über 100 deutschen Büros arbeiten fast 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weltweit sind es fast 8.500 in nahezu 80 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu för-

dern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

### Impressum

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

**Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

**Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); redaktion-info@ecovis.com

**Bildnachweis:** Titel: ©Julien Eichinger, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis • ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

**Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.